

I. Da der Deutsche von vornherein frei war, konnte er seine Rechte nur durch Krieg oder Kauf erhalten. Als bei der Völkerwanderung die Germanen die Donau überschritten, waren es im südlichen Bayern und in Oesterreich zumal die Balten oder Walschen, die im Lande zurückgebliebenen Römerfamilien, welche nunmehr die Helden der Freien wurden. An ehemalige Colonisationspunkte dieser Ueberreste des Römerthumes in Deutschland erinnern das Wasserfeld bei Salzburg, der Baller- und Walschensee, Traunwaldchen, Straßwalchen zc. Böhmen, Mähren, Schlesien, Brandenburg, Pommern, Mecklenburg, Pommern zc. haben in den Wendon oder Slaven ihre Leibeigenen unter Heinrich dem Vogler erhalten. Unter Karl dem Großen wurden viele gefangene Sachsen als Knechte in die deutschen Länder, welche unter Karls Vortuglichkeit standen, und an freie Gutsbesitzer in denselben vertheilt. Da der freie Deutsche in der Regel ungemein große Strecken von Wäldern und uncultivirtem Lande besaß, wies er diese den Leibeigenen zur Bearbeitung zu. Man unterscheidet in Deutschland dreierlei Klassen von Leibeigenen: a. Die *Servi regii, fiscales, fiscalini* oder Königsleute, die theils in den Pfälzen bestimmte Ministerien versehen, theils nur vornehmlich die Ländereien der königlichen Domänen (*villae publicae*) bebauten. Von diesen Königsleuten stammen viele der edelsten Familien in deutschen Ländern her, und von ihnen gilt, was schon Tacitus sagt: „Sellen haben die Knechte einen Einfluß im Hause, nie im Lande, außer bei Völkern, wo Könige herrschen, denn da steigen sie auch über freigebohrne und über Edle hinauf“ (German. c. 25). b. Die zweite Klasse bildeten die *Servi ecclesiastici, homines ecclesiae*, Gottesleute, Petersleute, Heiligen-, Klosterleute, in Süddeutschland auch Widmänner, Widmer, Wimmer genannt, die sich entweder freiwillig einem Kloster oder einer Kirche eigen machten (s. *Oblati* bei *Du Rango*) oder dazu gekauft, geschenkt wurden. c. Zur dritten gehörten die *Servi privatorum*, die in verschiedenen Bezirken Deutschlands unter verschiedenen Namen vorkommen, z. B. *Albani, Alani*, ohne Zweifel Sachsen, die an der Elbe wohnten und als Knechte vertheilt worden waren; *Beneficiarii* (so. *servi*) nannte man die Aufwärter und Diener der Obrigkeiten, die Stadtknechte; *lordarii* hießen Leibeigene, die ein Haus (*borda*) erhalten hatten und dafür, ohne gerade den Erbeid der das *hominium* zu leisten, zu einigen geringeren Diensten verpflichtet waren, insbesondere aber ihre Wissen und Willen daselbe nicht verkaufen der etwas davon veräußern durften (*Bordagium, bordellagium*), eine der leichteren Formen der *enstura* der Leibeigenschaft; andere Namen sind *labones* (*bobones, bubii*), *Wuben*; *Casales* (*cali, coloni, cossati, cotarii, cortarii, cototi*), die Rottner, Rötter, Rottmänner, Rottfassen, *ofaten*, im Gegensatz zu den *Gasindii* oder *Genide* der Leibeigenen und Knechte in dem Herren-

hose selber; die *Lassai* oder *Lazzi*. Das Volk der Sachsen, sagt Nithard (Histor. 4, 2), ist in drei Klassen getheilt, in die *Edhilingi* (Edeln), *Friilingi* (Freien) und *Lazzi* (Knechte). *Lidi* (*liti, liddones, luti*, Leute, daher lubeigentlich, luteigen) nannten die Franken ihre Leibeigenen; ebenso *Malmänner* (vom sächs. *maal* = Tribut); *Mansionarius* hieß der Leibeigene, der gegen einen bestimmten Zins ein Stück Feld besaß; *Massarius* (*massae custos, villicus*) ist der Aufseher des Gutes, der Hofmeister (*Maßelmann, Maßmann*); *Nativi* sind in der Leibeigenschaft geboren, *Originarii* sind Leibeigene um des Grundes und Bodens willen; ferner gab es *Schallen*, *Smurdi*, *Wildfänge*; *Vassi, Vasalli*, entweder von *govas, goas* = Knecht oder von dem mittelalterlichen *vassus* statt *vas, vasarius* oder *commensalis, familiaris*. Nach dem Grade der Belastung konnte man gleichfalls drei Klassen von Leibeigenen unterscheiden. Der strengste Grad war in den ehemaligen wendischen Ländern, in der Lausitz, in Pommern und Mecklenburg; der mittlere bei den Eingebürgerten in Westfalen, der gelindeste in Süddeutschland. Die Verpflichtungen und Leistungen der Leibeigenen bildeten sich zuerst durch Gewohnheit aus und wurden erst später fixirt; im Allgemeinen umfaßten sie die Pflicht, gewisse Zinsen zu zahlen, Naturalabgaben und persönliche Frohndienste zu leisten.

II. In Leibeigenschaft konnte die einzelne Person gerathen a. durch Geburt, sei es, daß beide Eltern oder nur Vater oder Mutter unfrei waren; b. durch ausdrücklichen oder stillschweigenden Pact, und im ersten Falle mündlich oder schriftlich durch sog. *Ergeb-* oder *Eigenbriefe*; ferner c. durch Niederlassung an Orten, wo die Lust eigen machte, wie dieß in einigen Orten im Allgäu und in der Wetterau der Fall war. Aehnliches übten die Kurfürsten der Pfalz auch in den Rheinländern vermöge des ihnen zustehenden Wildfangrechtes (*Jus Wildfangiatus*), wonach sie jeden Knechten konnten, der vogierend, ohne Legitimation sich Jahr und Tag in diesen Gebieten aufgehalten; d. durch Strafe wegen Verbrechen; e. aus Zinsbuße bei freien Bauern; f. durch Verjährung von 30 Jahren; g. durch Heirat mit einer unfreien Person.

III. Der Herr war befugt, von dem Leibeigenen das *hominium*, *hominium* oder den Erbeid zu fordern, den auf fremdes Gebiet entflohenen Leibeigenen zurückzufordern (*Satz-* oder *Besatzungsrecht, jus vindicationis*), wogegen sich die Städte durch kaiserliche Privilegien sicher zu stellen suchten; er konnte den Leibeigenen mit oder ohne Gut veräußern (*Abäußerung*). Die Frohndienste, welche der Leibeigene zu leisten hatte, waren gemessen oder ungemessen. Im letzten Falle stand die Präsomtion für Knechtschaft, im ersten waren meistens Verträge und Leistungsbriefe vorhanden, welche gefragt werden mußten. Kinder von Leibeigenen konnten ohne des Herrn Wissen und Willen und ohne vorher dem Herrenhose ihre Dienste angeboten